

# **EINWOHNERGEMEINDE NIEDERHÜNIGEN**



# **Gebührenreglement**

**vom 3. Dezember 2018**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	6
EINWOHNERKONTROLLE.....	5
EINBÜRGERUNG.....	6
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN.....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen.....	10
STEUERWESEN.....	10
DATENSCHUTZ.....	11
TAGESSCHULE (MITTAGSTISCH).....	11
VERSCHIEDENES.....	11
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>11</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>12</b>
<b>GEBÜHRENTARIF</b> .....	<b>13</b>
AUFWANDGEBÜHREN.....	14
FOTOKOPIEGEBÜHREN.....	14
HUNDETAXE.....	14
<b>VERMIETUNG VON ÖFFENTLICHEN RÄUMEN UND AUTOABSTELLPLÄTZEN</b> .....	<b>14</b>
ZIVILSCHUTZRAUM (EINSTELLHALLE UND TOILETTENANLAGE).....	14
RÄUME SCHULHAUS.....	14
SCHÜTZENHAUS.....	14
AUTOABSTELLPLATZ AUF GEMEINDETERRAIN.....	14

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat entscheidet über Gebühren, welche weder in diesem Reglement noch in Spezialreglementen oder kantonalen Gebührenbestimmungen geregelt sind.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

### **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich

festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### *Personen-, Familien-, Erbrecht*

Erbrecht

**Art. 15** <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung sowie Verfügungssperre und –aufhebung

gebührenfrei

<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein

Fr. 30.00

<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, schriftliche Eröffnung

Aufwandgebühr I

<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug

Fr. 5.00 pro Seite

<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde

Fr. 20.00

<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB

Fr. 30.00

<sup>7</sup> Erbrechtliche Publikation

Aufwandgebühr I

<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen

Fr. 5.00 pro FS

<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr I

<sup>10</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein

Fr. 30.00

## Einwohnerkontrolle

<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
<sup>3</sup> Überprüfung Personalien bei Lernfahrausweisen, Niederlassungsbescheinigung auf Formularen von Dritten, Lebensbescheinigung	gebührenfrei
<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II <b>reduziert</b>
<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 EbüV	gebührenfrei
<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Bezahlung durch Kursteilnehmer/in
<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Bezahlung durch Kursteilnehmer/in
<sup>3</sup> Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	Bezahlung durch Kursteilnehmer/in

## Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<b>Art. 19</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 26 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I

	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.80) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 27 ff
	<sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 30.00 jährlich
Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Strassen, Trottoirs, Plätze)	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung a) für auswärtige privatwirtschaftliche Unternehmen, pro Anlass b) für Einheimische, Vereine und gemeinnützige Organisationen	Fr. 50.00  Gebührenfrei
	<sup>2</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	<b>Art. 24</b> Leumundszeugnis	Fr. 15.00
Fundbüro	<b>Art. 25</b> Herausgabe von Fundgegenständen a) Fahrräder, Mofas b) übrige Gegenstände	Fr. 10.00 gebührenfrei
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 26</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und 120.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

<sup>4</sup> Keine Taxe wird für Blindenführ-, Lawinen-, Militär-, Polizei-, Sanitäts-, Therapie- sowie Schweisshunde erhoben, sofern die Spezialausbildung und die sinngemässe Verwendung solcher Hunde alle 3 Jahre durch den Hundehalter nachgewiesen wird.

## **Bauwesen**

### **Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Gemäss Vereinbarung / Tarif Gemeinde Konolfingen
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Gemäss Vereinbarung / Tarif Gemeinde Konolfingen oder Verrechnung externe Kosten
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Gemäss Vereinbarung / Tarif Gemeinde Konolfingen
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	dito
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	dito
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	dito
Koordinierte, materielle prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	dito
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	dito
	<sup>3</sup> Publikation	dito



	4 Mitteilung an die Nachbarn	dito
	5 Einspracheverhandlung	dito
	6 Bauentscheid	dito
	7 Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	dito
	b) Gewässerschutz	Gebühren gemäss Kanton
	c) Strassenanschluss	Gemäss Vereinbarung / Tarif Gemeinde Konolfingen
	d) Beanspruchung Strassenterrain	dito
	e) Brandschutz	Aufwand Feueraufseher
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwand Energieberatungsstelle
	g) Wasseranschluss	Gemäss Vereinbarung / Tarif Gemeinde Konolfingen
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	dito
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	2 Teilnahme an Einspracheverhandlungen	dito
	3 Antrag an Bewilligungsbehörde	dito
	4 Amtsberichte	dito
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 32</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten, analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 33</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Gemäss Vereinbarung / Tarif Gemeinde Konolfingen
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 34</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	dito
<b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 35</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	dito
Kontrollen	<b>Art. 36</b> Kontrollen auf dem Bauplatz:, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation,	dito oder Verrechnung externe Kosten

	<p>Schutzraumarmierung, Rohbau, energie-technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme</p>	
Massnahmen	<p><b>Art. 37</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)</p>	dito
<p><b>Weitere Aufwendungen</b></p>		
Planung	<p><b>Art. 38</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von</p> <p>a) einer Überbauungsordnung</p> <p>b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)</p>	<p>dito oder Verrechnung externe Kosten</p> <p>dito</p>
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<p><b>Art. 39</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)</p>	dito
<p><b>Steuerwesen</b></p>		
Veranlagung	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private</p> <p><sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation</p> <p><sup>3</sup> Ausfüllen der Steuererklärung für Private (nur in Ausnahmefällen)</p>	<p>Fr. 14.00</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II (mind. Fr. 60.00)</p>
Amtliche Bewertung	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)</p> <p><sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge</p>	<p>Fr. 5.00 pro Seite</p> <p>Aufwandgebühr I</p>



Inkrafttreten

**Art. 49** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 4. Juni 2013 auf.

Die Versammlung vom 3. Dezember 2018 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

sig. W. Hostettler

Die Gemeindeschreiberin:

sig. E. Neuenschwander

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 1. November 2018 bis 3. Dezember 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2018 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. E. Neuenschwander

---

# **EINWOHNERGEMEINDE NIEDERHÜNIGEN**



## **Gebührentarif**

**13. Dezember 2018**

---

## Gebührentarif

Gestützt auf Art 45 des Gebührenreglements der Gemeinde Niederhünigen vom 3. Dezember 2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

### **Aufwandgebühren**

1.	Aufwandgebühr I	Fr. 80.00 / Stunde
2.	Aufwandgebühr II	Fr. 110.00 / Stunde
3.	Aufwandgebühr III	Effektiver Aufwand (externe Kosten / eigener Aufwand)

Aufwandgebühren werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt (Art. 4, Abs. 1 Gebührenreglement).

### **Fotokopiegebühren**

Fotokopien	Fr. 0.50 / Seite
------------	------------------

### **Hundetaxe**

Taxe pro Hund und Jahr	Fr. 50.00 – 120.00
------------------------	--------------------

## **Vermietung von öffentlichen Räumen und Autoabstellplätzen**

Die Vermietung von öffentlichen Räumen ist anhand einer gegenseitig unterschriebenen Vereinbarung abzuschliessen.

### **Zivilschutzraum (Einstellhalle und Toilettenanlage)**

Übergabe und Abnahme	Für die Übergabe und Abnahme der Lokalitäten durch den Anlagewart	Fr. 30.00
Miete pro Tag	Miete pro Tag für auswärtige Personen oder Vereine	Fr. 100.00
	Miete pro Tag für Vereine mit Sitz in Niederhünigen gemäss Statuten	Fr. 0.00

### **Räume Schulhaus**

Schulhaus	Saal im Parterre, Dusche und Küche	Gemäss Benützungssordnung für Schulräume der Schulkommission (SK vom 09.11.2011)
-----------	------------------------------------	--

### **Schützenhaus**

Schützenhaus	Vermietung pro Tag	Fr. 150.00
	Vermietung pro mit Heizung	Fr. 180.00

### **Autoabstellplatz auf Gemeindeterrain**

Reservierter Autoabstellplatz	Fr. 20.00
-------------------------------	-----------

Inkrafttreten                      Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

---

## **Beschluss**

Vom Gemeinderat der Gemeinde Niederhünigen an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 beschlossen.

Der Präsident:

sig. W. Hostettler

Die Gemeindeschreiberin:

sig. E. Neuenschwander